

Hygienekonzept

gemäß

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)

Vorhaben Ausbildung zum Brandschutzhelfer
im Konferenzraum des CARTEC
(Theorie)
im Außenbereich (Praxis)

Ausrichter Wichert UG (haftungsbeschränkt)
Erwitter Straße 105
59557 Lippstadt

Forderung aus Stadt Lippstadt
Fachdienst Recht
Klusetor 31
59555 Lippstadt



Dieses Hygienekonzept umfasst insgesamt 20 Seiten und zwei Anlagen.

Büro für Sicherheit und Brandschutz



Seite 2 von 20

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Angaben.....	4
1. Objekt und Auftrag.....	4
2. Zusammenfassung.....	9
B Maßnahmen zur Infektionsverhinderung.....	10
1. Anfahrt und Parkmöglichkeiten.....	10
2. Aufenthalt außerhalb der Schulungszeiten.....	10
3. Zutritt in den Schulungsraum.....	11
4. Maßnahmen zum Betreten des Schulungsraumes.....	12
5. Aufenthalt innerhalb des Schulungsraumes.....	13
6. Regelungen während der Ausbildung im Raum.....	16
7. Regelungen während der Ausbildung im Freien.....	16
8. Ende der Ausbildung.....	17
9. Erfassen der Teilnehmer.....	18
10. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung einer Infektionsausbreitung.....	19
C Schlussteil.....	20
1. Schlussbemerkung.....	20
2. Unterschriften.....	20

A Allgemeine Angaben

1. Objekt und Auftrag

Vorhaben	Ausbildung zum Brandschutzhelfer im Konferenzraum des CARTEC (Theorie) und im Außenbereich (Praxis)
Ausrichter	Wichert UG (haftungsbeschränkt) Erwitter Straße 105 59557 Lippstadt
Forderung aus	Stadt Lippstadt Fachdienst Recht Klusetor 31 59555 Lippstadt
Gebäudebetreiber	Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH Erwitter Straße 105 59557 Lippstadt
zur Vorlage bei	Stadt Lippstadt Fachdienst Recht Klusetor 31 59555 Lippstadt
Anlass	Ausbildung zum Brandschutzhelfer

Geplanter Ausbildungstermin	08.05.2021, Dauer ca. 2 Stunden Theorie ca. 1 Stunde praktische Feuerlöschübung
Teilnehmer	gemäß Teilnehmerliste, maximal 10 Teilnehmer, 1 Ausbildungsleiter
Objekt- beschreibung	<p>Das Gebäude ist als Dienstleistungszentrum genutzt und beheimatet verschiedene Unternehmen. Zur Verfügung stehen dort kleinzellige Räume, die einzeln oder zusammenhängend Betrieben vermietet werden. In erster Linie ist hier der Bereich Verwaltung und Dienstleistung untergebracht. In Ergänzung des Dienstleistungsangebotes stehen dort drei unterschiedlich große Räume zur allgemeinen stundenweisen Nutzung bereit. Im vorliegenden Fall ist der große Konferenzraum, der unter „normalen“ Voraussetzungen für bis zu 190 Personen vorgesehen ist, zur Schulung von bis zu 10 Personen vorgesehen.</p>
Lage des Objektes	Das Objekt befindet sich an der Erwitter Straße im südlichen Teil von Lippstadt.
Geplantes Vorhaben	Als Büro für Sicherheit und Brandschutz gehört es zu unseren Aufgaben, Arbeitnehmer gemäß den Vorgaben der DGUV-Information 205-023 auszubilden. Diese Ausbildung besteht aus einem theoretischen Teil

mit einem Zeitrahmen von ca. 2 Stunden und einer praktischen Feuerlöschübung mit einem Zeitanteil von ca. 1 Stunde.

Der theoretische Teil wird üblicherweise in Schulungsräumen durchgeführt, der praktische Teil im Freien.

Rechtsgrundlage Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)

Rechtliche
Einordnung § 7 CoronaSchVO
Weitere außerschulische Bildungsangebote

[...] (1b) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen, wenn das aus dringenden medizinischen oder therapeutischen Gründen geboten ist oder die Bildungsangebote eine besondere Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Polizei und Feuerwehren, der medizinischen Versorgung oder Pandemiebewältigung haben und die Bildungseinrichtungen über ausreichende Hygienekonzepte verfügen. Das Gleiche gilt für berufsbezogene Bildungsangebote, wenn diese nicht ohne schwere Nachteile (Versäumen von Prüfungen, Verlust von Ausbildungsfinanzierungen und so weiter) für die Teilnehmer entweder ohne Präsenz durchgeführt oder verschoben werden können. [...]

Die Durchführung der Ausbildung ist generell erforderlich, um im betrieblichen Umfeld entsprechend den Vorgaben der DGUV einen sicheren Ablauf zu gewährleisten. Dazu zählt zum einen der Betriebsschutz, zum zweiten allerdings schwerpunktmäßig der Schutz des

Mitarbeiters in den Betrieben.

Die Ausbildungsdurchführung in Präsenz ist aufgrund zweier Kriterien unaufschiebbar erforderlich:

- Nachweis der Teilnahme des benannten Mitarbeiters als Brandschutzhelfer
- vorgeschriebene praktische Feuerlöschübung

Zur Sicherstellung des Geschäftsbetriebes der Unternehmen der zu schulenden Mitarbeiter im Sinne der DGUV ist diese Ausbildung zwingend erforderlich.

Des Weiteren wird die Ausbildung zum Brandschutzhelfer für Mitarbeiter vorgesehen und in Anspruch genommen, die unter anderem für die allgemeine medizinische Versorgung oder zum Einsatz in Impfzentren geplant sind. (Sicherheitsdienst zur Sicherstellung von störungsfreien Abläufen).

Einer behördlichen Zustimmung zur Durchführung der Ausbildung in geplanter Form und Umfang steht somit nichts im Wege. Der Durchführung kann unter Einhaltung der nachfolgend beschriebenen Hygienemaßnahmen zugestimmt werden.

Schutzziel

§ 1 CoronaSchVO

Zielsetzung, Anwendungsbereich (1) Zur Fortsetzung der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie und insbesondere zur Gewährleistung ausreichender medizinischer Versorgungskapazitäten werden mit dieser Verordnung Maßnahmen angeordnet, die die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet begrenzen und Infektionswege nachvollziehbar machen.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen dienen der Erfüllung des Schutzzieles und der Verhinderung der Pandemieausbreitung durch gezielte Hygienemaßnahmen.

2. Zusammenfassung

Der Konferenzraum befindet sich im Erdgeschoss des CARTEC-Gebäudes mit einer Außenwand direkt ins Freie zur rückseitigen Gebäudeseite. Diese Außenfassade ist mit bodentiefen Fenstern versehen, sodass ein direkter Ausgang und Zugang in den Raum gewährleistet ist. Ein Betreten der weiteren Gebäudebereiche ist daraufhin nicht erforderlich.

Sanitärräume befinden sich im Gebäudeinnern. Diese sind über einen Flur direkt an den Konferenzraum angebunden und erfordern einen Weg zwischen Konferenzraum und Sanitärräumen von ca. 3 m.

Der Brandschutz wird während der Veranstaltung eingehalten. Gegenüberliegende Rettungswege sind direkt ins Freie und über den Flur zur gegenüberliegenden Gebäudeseite und dort über einen Treppenraum ins Freie sichergestellt. Die Rettungswege sind gekennzeichnet.

Handfeuerlöscher zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind im Raum vorhanden.

Der Raum ist über die im Gebäude befindliche Brandmeldeanlage überwacht.

Unter Einhaltung der in der Hygienekonzeptionierung dargestellten Maßnahmen werden alle vorgeschriebenen Hygieneregeln vollständig eingehalten und umgesetzt.

Gegen die Durchführung der Ausbildung zum Brandschutzhelfer in der dargestellten Form bestehen keine Bedenken.

B Maßnahmen zur Infektionsverhinderung

1. Anfahrt und Parkmöglichkeiten

Die Anreise des Schulungsteilnehmer erfolgt generell in der eigenen Verantwortung des Teilnehmers. Dabei liegt die Verantwortung für die Hygieneschutzmaßnahmen auf dem Weg zum Ausbildungsort und zurück in der Verantwortung des einzelnen Teilnehmers.

Die Hygienemaßnahmen in den genutzten Verkehrsmitteln sind dazu durch die Teilnehmer einzuhalten.

Auf der Gebäuderückseite des CARTEC-Gebäudes befinden sich ausreichend Parkmöglichkeiten für die Teilnehmer, die mit dem PKW anreisen. Aufgrund der ausreichenden Freifläche dort ist sichergestellt, dass hinreichender Abstand zwischen den Teilnehmern eingehalten werden kann.

Nachweis:

Die Anreise der Schulungsteilnehmer erfolgt in eigener Verantwortung. Bei der Anreise mit PKW stehen ausreichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Für die Einhaltung des Abstandes zueinander liegt die Verantwortung bei den Teilnehmern.

2. Aufenthalt außerhalb der Schulungszeiten

Um das Infektionsrisiko während der theoretischen Ausbildung auf ein Minimum zu reduzieren, betreten die Teilnehmer den Schulungsraum erst unmittelbar vor Schulungsbeginn und verlassen diesen auch wieder unmittelbar nach Ende der Ausbildung.

Unmittelbar vor dem Schulungsraum befindet sich ausreichende Freifläche, so dass sich alle Teilnehmer dort mit Abstand aufhalten können. Vorhanden ist dort ein Aufenthalts- und Wartebereich, der auch als Raucherbereich ausgewiesen ist.

Dort befinden sich in ausreichendem Abstand zueinander genügend unverrückbar montierte Bänke zum Verweilen.

Unmittelbar davor wird von den Parkplätzen der Bereich abgesperrt, der für die praktische Feuerlöschübung genutzt wird. Somit ist insgesamt eine räumlich überschaubare Fläche vorhanden, die gleichfalls für jede Einzelperson einen ausreichenden Abstand zueinander sicherstellt.

Nachweis:

Eine hinreichend ausgewiesene Fläche im Außenbereich ist als Fläche zum Aufenthalt der Schulungsteilnehmer außerhalb der Schulungszeiten vorhanden.

3. Zutritt in den Schulungsraum

Unmittelbar vor Beginn des theoretischen Teils der Ausbildung betreten die Ausbildungsteilnehmer des Schulungsraum. Zwischen dem theoretischen und dem praktischen Teil der Ausbildung ist eine kurze Pause eingeplant. Während dieser Pause steht es den Teilnehmern frei, den Raum zu verlassen.

Da direkt vor der praktischen Feuerlöschübung noch ein kurzer Film zur Brandausbreitung und Brandausbreitungsgeschwindigkeit gezeigt wird, werden die Teilnehmer, die zuvor den Schulungsraum verlassen haben, diesen nochmals betreten.

Zum Ende der Ausbildung werden innerhalb des Schulungsraumes abschließende Fragen beantwortet sowie die Teilnahmezertifikate an die Teilnehmer ausgehändigt. Dazu werden alle Schulungsteilnehmer abermals den Schulungsraum betreten.

Nachweis:

Der Zutritt in den Schulungsraum ist definiert und kann bezüglich Umfang und Personen jederzeit nachvollzogen werden.

4. Maßnahmen zum Betreten des Schulungsraumes

Vor dem erstmaligen Betreten des Schulungsraumes erhält jeder Teilnehmer einzeln und zur eigenen Verwendung die Kurzfassung dieses Hygienekonzeptes gemäß der Anlage.

Der Zutritt in den Schulungsraum erfolgt von der Gebäuderückseite (Parkplatz und Außenbereich der praktischen Feuerlöschübung) und dort über direkt in den Schulungsraum befindliche bodentiefe Fenster.

Dadurch wird sichergestellt, dass Schulungsteilnehmer das eigentliche Gebäude (Foyer, Flure und ähnliches) nicht betreten.

Am Eingang in den Schulungsraum wird für alle Teilnehmer zugänglich und deutlich sichtbar eine Möglichkeit zur Handdesinfektion geschaffen.

Nachweis:

Die Information der Teilnehmer über das vorhandene Hygienekonzept ist sichergestellt. Ein unbemerkter Zutritt in den Schulungsraum ist ausgeschlossen. Vor Zutritt in den Schulungsraum ist eine Desinfektion der Hände gewährleistet.

5. Aufenthalt innerhalb des Schulungsraumes

§ 2 CoronaSchVO

Kontaktbeschränkung, Mindestabstand

(1b) Im öffentlichen Raum ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern (Mindestabstand) einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist [...]

Die Vorgaben des § 2 CoronaSchVO beziehen sich ausdrücklich auf den öffentlichen Raum und sind somit für den privaten Raum nicht bindend. Der Aufenthalt innerhalb des Schulungsraumes ist darüber hinaus einem festen, vorher bestimmten und namentlich festgelegten Personenkreis vorbehalten. Daher kann dieser Raum durchaus als nicht öffentlich bewertet werden.

Aufgrund der allgemeinen Zugänglichkeit zu der Ausbildung zum Brandschutzhelfer und der daraus resultierenden Betrachtungsweise als nicht generell geschlossener Personenkreis und insgesamt öffentlich zugänglicher Raum soll jedoch das gleiche Schutzniveau sichergestellt werden, als würde es sich um einen öffentlichen Raum handeln. Ebenso wird hier nicht ausschließlich der Raum als umbauter Raum und damit Teil eines Gebäudes, sondern gleich einem Aufenthaltsbereich angesehen. Somit werden die Hygieneanforderungen an den öffentlichen Raum gleichfalls auf den Schulungsraum sowie die Freifläche zur praktischen Feuerlöschübung angewendet.

Ein Mindestabstand zwischen den Teilnehmern von 1,5 m wird eingehalten. Aufgrund der Raumgröße und der entsprechend großzügigen Platzierung der Tische für die einzelnen Teilnehmer wird nach Einnahme des Platzes ein Abstand von mindestens 2,5 m sichergestellt.

§ 3 CoronaSchVO

Alltagsmaske, medizinische Gesichtsmaske, Atemschutzmaske

(1) Alltagsmasken im Sinne dieser Verordnung sind textile Mund-Nasen-Bedeckungen (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder gleich wirksame Abdeckungen von Mund und

Nase aus anderen Stoffen. Medizinische Gesichtsmasken im Sinne dieser Verordnung sind sogenannte OP-Masken, Atemschutzmasken im Sinne dieser Verordnung sind Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (insbesondere KN95/N95). Der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske wird auch durch das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Atemschutzmaske sowie der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske auch durch das Tragen einer Atemschutzmaske genügt.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands [...]

1b. bei Präsenz-Bildungsveranstaltungen und -Prüfungen nach § 6 und § 7, die in Gebäuden und geschlossenen Räumen stattfinden, [...]

(6) Die Maske kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung, auf behördliche oder richterliche Anordnung oder aus anderen Gründen (zum Beispiel Vortragstätigkeit, Redebeiträge mit Mindestabstand zu anderen Personen bei zulässigen Veranstaltungen, Prüfungsgesprächen und so weiter, Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen, zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken) erforderlich ist.

(7) Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Personen auszuschließen.

Gemäß § 3 Abs. 2 CoronaSchVO werden während der Ausbildung medizinische Masken nach § 3 Abs. 1 CoronaSchVO von den Teilnehmern getragen. Aufgrund der vortragenden Tätigkeit des Schulungsleiters gemäß § 3 Abs. 6 CoronaSchVO wird dieser vom Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske befreit.

Zur notwendigen Aufnahme von Speisen und Getränken kann die Gesichtsmaske vorübergehend auch von den Teilnehmern gemäß § 3 Abs. 7 CoronaSchVO abgelegt werden.

§ 4 CoronaSchVO

Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen, Tests

(1) Bei Angeboten und Einrichtungen, die für einen Kunden- oder Besucherverkehr geöffnet sind, sind folgende Hygieneanforderungen sicherzustellen: 1. Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen, 2. die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen, 3. die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt, 4. das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend, 5. das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei Handtücher und Bettwäsche nach jedem Gast- beziehungsweise Kundenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind, und 6. gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches. Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Angebote und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs.

Kontaktflächen werden vor Schulungsbeginn sowie in den Pausenzeiten desinfiziert. Die besonderen Vorgaben zur Hygiene werden beim Betreten des Schulungsraumes ausgehangen und mit dem Handout dieses Hygienekonzeptes jedem einzelnen Teilnehmer ausgehändigt.

(2) In geschlossenen Räumen, die für einen Kunden- und Besucherverkehr geöffnet sind, ist zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten (zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen und Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß) anzupassen.

Innerhalb des Schulungsraumes werden ständig mindestens zwei Oberlichter zur Querlüftung offen gehalten. Dadurch wird eine

ausreichende Querlüftung zum einen, und zum zweiten das Verhindern von Zugluft sichergestellt. Darüber hinausgehende Lüftung des Raumes zur Aufrechterhaltung eines angenehmen Raumklimas wird jederzeit angestrebt.

Nachweis:

Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmern wird eingehalten. Unabhängig davon werden medizinische Gesichtsmasken getragen. Kontaktflächen werden vor Ausbildungsbeginn und während der Pausenzeiten desinfiziert. Die ständige Lüftung des Schulungsraumes wird sichergestellt.

6. Regelungen während der Ausbildung im Raum

Regelungen über den Aufenthalt innerhalb des Schulungsraumes, die über die in Abschnitt 5 dieses Hygienekonzeptes beschriebenen Maßnahmen hinausgehen, sind gemäß der CoronaSchVo nicht erforderlich und werden nicht getroffen.

7. Regelungen während der Ausbildung im Freien

Während der praktischen Feuerlöschübung werden die Regelungen des Abschnitt 5 dieses Hygienekonzeptes unverändert eingehalten.

Die Lüftung aufgrund des Aufenthaltes im Freien.

Der Schulungsteilnehmer, der gerade die praktische Feuerlöschübung durchführt, wird für den Zeitraum der Löschübung von der Pflicht der Tragens der Gesichtsmaske entbunden.

Diese Vorgehensweise weicht von den allgemeinen Regelungen ab.

Unbedenklich ist diese Regelung jedoch aus nachfolgenden Gründen:

- Die Feuerlöschübung erfordert von ungeübten Teilnehmern eine erhöhte punktuelle Aufmerksamkeit und erzeugt eine gewisse Anspannung. Hier soll der Fokus ganzheitlich auf den Umgang mit dem Handfeuerlöscher gelegt werden. Gleichfalls soll die entstehende Wärmestrahlung auch im Gesicht unvermindert wahrgenommen werden. Des Weiteren soll von vornherein nicht der Eindruck entstehen, die Gesichtsmaske könnte aufgrund ihres Materials eine zusätzliche Gefahrenquelle als brennbarer Gegenstand erscheinen.
- Das Feuerlöschübungsgerät befindet sich aufgrund gegebener Vorgaben aus dem Brandschutz in einem Abstand von mindestens 5 m zu anderen brennbaren Gegenständen und somit selbstverständlich auch zu Personen. Im Augenblick der Feuerlöschübung hält der Teilnehmer somit einen weitaus größeren Abstand zu den anderen Teilnehmern ein, als dieser gemäß CoronaSchVO gefordert ist.

Nachweis:

Die Regelungen der CoronaSchVO werden während der praktischen Feuerlöschübung im Freien konsequent umgesetzt. Bei abweichenden Ausführungen vom Wortlaut der Verordnung wird sichergestellt, dass das Schutzziel gemäß § 1 CoronaSchVO dennoch erfüllt wird.

8. Ende der Ausbildung

Die Ausbildung zum Brandschutzhelfer ist mit dem Aushändigen der Teilnahmezertifikate und der kurzen Verabschiedung der Teilnehmer beendet.

Nach Ausbildungsende verlassen die Teilnehmer direkt den

Ausbildungsbereich. Ein Aufenthalt innerhalb oder auch außerhalb der Schulungsräume ist nicht vorgesehen und wird nicht angestrebt. Die Regelungen dieses Hygienekonzeptes enden mit dem Abschluss der Ausbildung.

Nachweis:

Das Ende der Ausbildung führt zum unmittelbaren Verlassen der Ausbildungsräume durch die Teilnehmer.

9. Erfassen der Teilnehmer

§ 4a CoronaSchVO

Rückverfolgbarkeit

(1) Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortliche Person alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer und so weiter) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts beziehungsweise Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Die besondere Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn die nach Satz 1 verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten nach Satz 1 einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gegessen hat.

(2) Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen [...]

4. für Kurse, Klassengemeinschaften und weitere Angebote in Schulungs- und Bildungsangeboten nach den §§ 6 und 7 [...]

(4) Die in den vorstehenden Absätzen genannten personenbezogenen Daten sind nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform zu vernichten. Die für die Datenerhebung gemäß Absatz 1 Verantwortlichen können zusätzlich eine digitale Datenerfassung anbieten, haben dabei aber sämtliche Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format, auf Anforderung auch papiergebunden, zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene

Datenerfassung anzubieten.

Die Ausbildungsteilnehmer werden namentlich erfasst. Bereits vor Beginn der Ausbildung liegen Teilnehmerlisten vor. Diese bilden die Grundlage des Abgleiches der tatsächlich anwesenden Personen gegenüber den angemeldeten.

Mit der kurzen Vorstellungsrunde der Teilnehmer wird in einem Raumplan der Platz einer jeden Person innerhalb des Schulungsraumes erfasst. Auf dieser Grundlage lässt sich im Nachhinein die Position der einzelnen Teilnehmer zueinander nachweisen.

Mit dem Zutritt in den Schulungsraum tragen sich die Teilnehmer einzeln jeweils in ein eigenes Formular ein. Somit bleibt der Datenschutz und eine daraus resultierende Kenntnis über die Identität wie auch die Angaben zur aktuellen eigenen, ggf. selbst eingeschätzten Gesundheit, gegenüber den anderen Teilnehmer gewahrt.

Unabhängig und darüber hinaus wird die digitale Erfassung über die CORONA-Warn-App mittels QR-Code angeboten.

Nachweis:

Das namentliche Erfassen der Schulungsteilnehmer ist sichergestellt. Die Position der Teilnehmer innerhalb des Schulungsraumes während der theoretischen Ausbildung wird mithilfe eines Sitzplanes erfasst und vorgehalten.

10. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung einer Infektionsausbreitung

Maßnahmen, die über die Abschnitt 1 bis 9 dieses Hygienekonzeptes hinaus gehen, sind gemäß CoronaSchVO nicht vorgeschrieben und werden nicht gefordert.

C Schlussteil

1. Schlussbemerkung

Das Hygienekonzept ist nur im Gesamtzusammenhang gültig und darf lediglich ungekürzt verwendet werden. Auszugsweise Formulierungen stellen eine einzelne Situation dar, jedoch nicht den gesamten Sachverhalt.

Dieses Hygienekonzept ist ausschließlich für den dargestellten Einzelfall gültig und kann auch bei ähnlich gelagerten Ausgangssituationen nicht ungeprüft übernommen werden.

Die Grundlage bildet die aktuelle Coronaschutzverordnung für NRW.

In diesem Hygienekonzept wird ausschließlich die grammatikalisch maskuline Schreibweise verwendet. Diese bedeutet keine Bevorzugung oder Benachteiligung eines Geschlechtes sondern dient in erster Linie der besser Lesbarkeit und Verständlichkeit.

2. Unterschriften

Lippstadt, 04.05. 2020




Martin Wichert
Schutz und Sicherheit

Anlagen:

Hygienekonzept als Handout

Erfassungsbogen der Teilnehmer

Hygienekonzept gemäß CoronaSchVO



0 29 41 – 887 997 0

www.bsb-wichert.de

**Büro für Sicherheit und
Brandschutz**

Wichert UG (haftungsbeschränkt)
Erwitter Straße 105
59557 Lippstadt

Geltungsbereich:

Ausbildung zum Brandschutzhelfer im
Konferenzraum der CARTEC (Theorie)
im Außenbereich (Praxis)

Hygienekonzept gemäß CoronaSchVO

1. Anfahrt und Parkmöglichkeiten

Die Anreise der Schulungsteilnehmer erfolgt in eigener Verantwortung. Bei der Anreise mit PKW stehen ausreichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Für die Einhaltung des Abstandes zueinander liegt die Verantwortung bei den Teilnehmern.

2. Aufenthalt außerhalb der Schulungszeiten

Eine hinreichend ausgewiesene Fläche im Außenbereich ist als Fläche zum Aufenthalt der Schulungsteilnehmer außerhalb der Schulungszeiten vorhanden.

3. Zutritt in den Schulungsraum

Der Zutritt in den Schulungsraum ist definiert und kann bezüglich

Umfang und Personen jederzeit nachvollzogen werden.

4. Maßnahmen zum Betreten des Schulungsraumes

Die Information der Teilnehmer über das vorhandene Hygienekonzept ist sichergestellt. Ein unbemerkter Zutritt in den Schulungsraum ist ausgeschlossen. Vor Zutritt in den Schulungsraum ist eine Desinfektion der Hände gewährleistet.

5. Aufenthalt innerhalb des Schulungsraumes

Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmern wird eingehalten. Unabhängig davon werden medizinische Gesichtsmasken getragen. Kontaktflächen werden vor Ausbildungsbeginn und während der Pausenzeiten

Hygienekonzept gemäß CoronaSchVO

desinfiziert. Die ständige Lüftung des Schulungsraumes wird sichergestellt.

6. Regelungen während der Ausbildung im Raum

keine weitergehenden Regelungen

7. Regelungen während der Ausbildung im Freien

Die Regelungen der CoronaSchVO werden während der praktischen Feuerlöschübung im Freien konsequent umgesetzt. Bei abweichenden Ausführungen vom Wortlaut der Verordnung wird sichergestellt, dass das Schutzziel gemäß § 1 CoronaSchVO dennoch erfüllt wird.

8. Ende der Ausbildung

Das Ende der Ausbildung führt zum unmittelbaren Verlassen der Ausbildungsräume durch die

Teilnehmer.

9. Erfassen der Teilnehmer

Das namentliche Erfassen der Schulungsteilnehmer ist sichergestellt. Die Position der Teilnehmer innerhalb des Schulungsraumes während der theoretischen Ausbildung wird mithilfe eines Sitzplanes erfasst und vorgehalten.

10. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung einer Infektionsausbreitung

Maßnahmen, die über die Abschnitt 1 bis 9 dieses Hygienekonzeptes hinaus gehen, sind gemäß CoronaSchVO nicht vorgeschrieben und werden nicht gefordert.

Hygienekonzept gemäß CoronaSchVO

Zuständige Behörde:

Stadt Lippstadt
Fachdienst Recht
Klusetor 31
59555 Lippstadt
02941-980-0
www.lippstadt.de

aufgestellt 05/2021 durch:

Büro für
Sicherheit und
Brandschutz



Wichert UG (haftungsbeschränkt)
Erwitter Straße 105
59557 Lippstadt
0 29 41 – 887 997 0
BSB-Wichert@web.de

*§ 4a CoronaShcVO
Rückverfolgbarkeit*

(1) Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortliche Person alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter,

Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer und so weiter) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts beziehungsweise Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und

diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Die besondere Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt,

wenn die nach Satz 1 verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten nach Satz 1

einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche

anwesende Person wo gesessen hat.

(2) Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen [...]

4. für Kurse, Klassengemeinschaften und weitere Angebote in Schulungs- und Bildungsangeboten nach den §§ 6 und 7 [...]

<i>Vor- und Zuname</i>		
<i>Adresse</i>		
<i>Telefonnummer</i>		
<i>Aufenthalt von bis</i>	<i>von</i>	<i>bis</i>

*Unterschrift zur Anerkennung der Aufbewahrung
der Daten in Papierform für den Zeitraum von vier Wochen.*